



Protokollauszug vom

18.12.2019

Departement Kulturelles und Dienste / Personalamt:

Lohnmassnahmen per 1. März 2020: Gewährung von 0.1 % Teuerung und 0.6 % Lohnerhöhung

IDG-Status: öffentlich

SR.19.933-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Löhne des städtischen Personals (ohne städtische Lehrpersonen) und der Mitglieder des Stadtrates werden mit Wirkung ab 1. Januar 2020 um 0.1 % der Teuerung angepasst.
2. Das Personalamt wird beauftragt, die Lohn Tabellen für Angestellte der Stadtverwaltung nachzuführen und zu publizieren. Die Lohn Tabellen referenzieren gemäss Art. 55 Personalstatut auf den Stand des Zürcher Indexes der Konsumentenpreise vom November 2019 mit 101.4 Punkten (Basis 2015).
3. Gestützt auf den Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 16. Dezember 2019 zum Budget 2020, auf Art. 46 Personalstatut und Art. 45 Vollzugsverordnung werden per 1. März 2020 folgende Lohnmassnahmen festgelegt: Den Departementen stehen insgesamt 0.6 % der budgetierten Lohnsumme des Verwaltungs- und Betriebspersonals (Konto 3010, CS/2, ohne 263000 Städtische Allgemeinkosten) zur Verfügung. Dies entspricht einem Betrag von 2.43 Millionen Franken inkl. Arbeitgeberbeiträge.
4. Der zur Verfügung stehende Betrag wird gemäss Art. 47 Vollzugsverordnung auf die Departemente verteilt. Der Stichtag ist der 1. Januar 2020.
5. Die beiliegende Weisung des Personalamts zum Vollzug der Lohnmassnahmen wird genehmigt.
6. Das Departement Kulturelles und Dienste informiert in einer Mitteilung auf dem Intranet über den vorliegenden Beschluss. Das Personalamt wird zudem beauftragt, die Mitarbeitenden schriftlich als Beilage zur Lohnabrechnung im Januar 2020 zu informieren.

7. Mitteilung an: Alle Departemente und Stadtkanzlei, Personalamt (auch zur Weiterleitung an die Personalverbände), Finanzamt; Finanzkontrolle; Ombudsstelle; Pensionskasse der Stadt Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', written in a cursive style.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat am 16. Dezember 2019 das Budget 2020 genehmigt. Gestützt auf die Weisung zum Budget 2019 und dem bereinigten und genehmigten Budget werden ein Teuerungsausgleich und individuelle Lohnmassnahmen gewährt. Es wurden neben dem Rotationsgewinn zusätzliche Mittel von 650 000 Franken beschlossen.

2. Festlegung Teuerung

Der Stadtrat legt den Teuerungsausgleich auf 0.1 % fest gemäss dem Antrag der EVP im Grossen Gemeinderat. Dies obwohl, die Jahresteuern, also die Teuerung von November 2018 bis November 2019, bei -0.25 % lag. Da in den letzten beiden Jahren jedoch trotz einer positiven Teuerung im Gegensatz zum Kanton Zürich kein Teuerungsausgleich gewährt wurde, soll nun analog dem Kanton Zürich für 2020 ebenfalls ein Teuerungsausgleich von 0.1 % festgelegt werden. Damit können zudem die per 1. Januar 2020 erhöhten Abzüge (AHV +0.15 %, Sanierungsbeiträge PK +0.05 %) teilweise kompensiert werden.

Das Personalamt wird beauftragt, die Lohntabellen für Angestellte der Stadtverwaltung nachzuführen und zu publizieren. Die Lohntabellen referenzieren gemäss Art. 55 Personalstatut auf den Stand des Zürcher Indexes der Konsumentenpreise vom November 2019 mit 101.4 Punkten (Basis 2015).

3. Festlegung Lohnerhöhung

Der Stadtrat legt die Lohnerhöhung fest auf 0.6 % der budgetierten Lohnsumme des Verwaltungs- und Betriebspersonals (Konto 3010, CS/2, ohne 263000 Städtische Allgemeinkosten, Stand Antrag zum Budget). Dies entspricht einem Betrag von 2.43 Millionen Franken inkl. Arbeitgeberbeiträge.

4. Finanzierung der Teuerung und der Lohnerhöhung

Die Lohnerhöhung und die Teuerung wird folgendermassen finanziert (inkl. Arbeitgeberkosten):

Finanzierung der Lohnmassnahmen 2020	Steuerhaushalt	Eigenwirtschafts- betriebe	Ganze Stadt	AG- Beiträge
	in Mio. Fr.			25%
Lohnsumme ohne Sozialleistungen (Plan 2019)			322.5	80.63
Für die Personalmassnahmen werden 0.6% der Lohnsumme ohne Sozialleistungen eingesetzt	0.60%		1.94	0.49
Jahresteuering ZIK Stand Nov. 19 = - 0.25% / Antrag Ausgleich 0.1%	0.10%		0.32	0.08
Reduktion um Rotationsgewinn 0.44 % (Stand 2019)	0.44%		1.42	0.35
Zwischentotal			0.84	0.21
Anteil Steuerhaushalt	63%			
Aufteilung auf Steuerhaushalt und Eigenwirtschaftsbetriebe	0.53	0.13	0.31	0.08
Im Steuerhaushalt für Teuerungsausgleich budgetiert	0.20			
Im Steuerhaushalt für Lohnmassnahmen budgetiert	0.45			
Restbetrag	-0.12	0.13	0.31	0.08
Total Kosten Lohnmassnahmen und Teuerung	0.66		0.39	
	Der Restbetrag im Steuerhaushalt wird über Vakanzen finanziert.		Der Restbetrag bei den Eigenwirtschaftsbetrieben wird einerseits durch Vakanzen und andererseits durch die Betriebsreserven finanziert.	

Im Gegensatz zu früheren Jahren wurde im Steuerhaushalt die Finanzierung über die Vakanzen nur für Rundungszwecke verwendet. In dieser Lohnrunde müssen gemäss obiger Tabelle 0.01 Mio. Franken über Vakanzen finanziert werden. Eine Verwendung in diesem Umfang ist vertretbar und wirkt sich auch langfristig nicht auf die Globalkredite vereinzelter Produktgruppen aus.

Die Eigenwirtschaftsbetriebe finanzieren die Kosten von 0.39 Mio. Franken aus den Betriebsreserven und über Vakanzen.

5. Verteilung der Lohnerhöhungssumme

Die Lohnerhöhungssumme soll möglichst gezielt eingesetzt werden. Die abschliessende Verantwortung für die Verteilung liegt bei der Amts- bzw. Bereichsleitung. Die Vorgesetzten erhalten zur Unterstützung im Lohnerhöhungsprozess für ihre Organisationseinheiten ein Lohntool, in dem alle berechtigten Mitarbeitenden und ihre zur Verfügung stehende Quote aufgeführt sind. Darin ist auch grafisch ersichtlich, wie die Mitarbeitenden im Vergleich untereinander eingestuft sind. Es soll darauf geachtet werden, dass einerseits der bereichsinterne Vergleich und andererseits die individuellen Leistungen der Mitarbeitenden bei der Zuteilung der Erhöhungen entsprechend

berücksichtigt werden. Nicht zulässig ist, die Lohnerhöhungssumme im Giesskannenprinzip allen Mitarbeitenden prozentual zuzuweisen oder die Berechnungsgrundlage im Lohntool systematisch zu übernehmen.

Mitarbeitende, die am oder nach dem 1. November 2019 eintraten, sind nicht berechtigt für eine Lohnerhöhung. Weiter sollen keine Lohnerhöhungen gesprochen werden für Mitarbeitende, die bereits gekündigt haben oder deren ordentliche Pensionierung 2020 feststeht. Bei Letzteren ist auch auf alternative Möglichkeiten wie die Gewährung einer Einmalzulage hinzuweisen.

Bei den Lohnmassnahmen soll insbesondere der Gleichstellung der Geschlechter Rechnung getragen werden. Zudem ist darauf zu achten, dass weder Führungskräfte bevorzugt noch Teilzeitarbeitende benachteiligt werden. Die Lohnanpassung soll sich im Weiteren in einem gewissen Rahmen halten. Wie bisher soll der Anstieg grundsätzlich 5 % nicht übersteigen.

Die Kontrolle der Ausschöpfung der Lohnerhöhungssumme obliegt den Ämtern und Bereichen. Die Ämter und Bereiche können bei den individuellen Lohnerhöhungen von der Quote der einzelnen Organisationseinheiten abweichen.

6. Qualifikation

Gemäss Art. 92 Abs. 2 Vollzugsverordnung zum Personalstatut sind die Angestellten jährlich zu beurteilen und die Qualifikationsprädikate sind im PIAS zu erfassen. Die Prädikate haben jedoch keinen direkten Einfluss auf die individuelle Lohnerhöhung und es kann entsprechend kein Anspruch abgeleitet werden.

7. Vollzug Lohnmassnahmen

Der Vollzug der Lohnmassnahmen ist im Sinne der Weisung des Personalamts zu regeln. Auf folgende Grundsätze des Vollzuges ist besonders hinzuweisen: Für die Leiter/-innen von Ämtern, Bereichen und Betrieben und die weiteren direkt unterstellten Hauptabteilungsleiter/-innen und Angestellten ab LK 15 ist gemäss Art. 13 Abs. 2 PST und Art. 14 Vollzugsverordnung die Departementsleitung im Einvernehmen mit dem Personalamt zuständig.

8. Kommunikation

Das Departement Kulturelles und Dienste informiert die Mitarbeitenden über den beschlossenen Teuerungsausgleich und die beschlossenen Lohnmassnahmen mit einer Information auf dem Intranet. Zudem erhalten alle Mitarbeitenden als Beilage zur Lohnabrechnung Januar 2020 eine zusätzliche Information.

Es wird keine Medienmitteilung versandt, da der öffentliche Diskurs bereits im Rahmen der Gemeinderatsdebatte zum Budget 2020 erfolgt ist.

Beilagen (nicht öffentlich):

1. Entwurf Weisung des Personalamtes «Vollzug Lohnmassnahmen 2020»
2. Intranet-News für die Mitarbeitenden